



HVBG

HVBG-Info 24/1986 vom 18.12.1986, S. 1892 - 1897, DOK 543.6/017-BSG

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;
hier: BSG-Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85 -
Das BSG hat mit Urteil vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Handwerksbetrieb - Eintragung in die Handwerksrolle -
Ausnahmebewilligung - mangelnde Bestandssicherung des Unternehmens -
nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten:

Für die Abgrenzung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten i.S. des
§ 729 Abs. 2 RVO von den gewerbsmäßigen Bauarbeiten ist
entscheidend die Bestandssicherung des die Bauarbeiten
ausführenden Unternehmens (Festhalten an BSG-Urteil vom 18.12.1969
- 2 RU 314/67 - = BSGE 30, 230 = "Die BG" 1970, S. 355-357).

Bei dem Handwerksbetrieb einer natürlichen Person fehlt es an der
Bestandssicherung in der Regel schon dann, wenn die
materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Eintragung in die
Handwerksrolle nicht - auch nicht aufgrund einer
Ausnahmebewilligung - gegeben sind; es ist nicht erforderlich, daß
noch weitere Anhaltspunkte für eine mangelnde Bestandssicherung -
kumulativ - vorhanden sind.